

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 31. März 2017

Nr. 3 | 26. Jahrgang | 13. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung - Alevtina Usakova	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung - Ali Ali Al	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung - Amin Ali Al	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung - Angelique Anacker	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung - Badria Elsamhoudy	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung - Bushra Hamo Al	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung - Daniel Krogmann	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung - Frank Tiel	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung - Georg Funk	Seite 6
1.10	Öffentliche Zustellung - Hasan Ali Al	Seite 6
1.11	Öffentliche Zustellung - Helal Ali Al	Seite 7
1.12	Öffentliche Zustellung - Holger Schwierz	Seite 7
1.13	Öffentliche Zustellung - Hossein Ali Al	Seite 7
1.14	Öffentliche Zustellung - Hristiyan Karabashev	Seite 8
1.15	Öffentliche Zustellung - Jan Michal Laciak	Seite 8
1.16	Öffentliche Zustellung - Jesus Osciël Bermudez Alcocer	Seite 9
1.17	Öffentliche Zustellung - Uladzimir Filipovic	Seite 9
1.18	Öffentliche Zustellung - Wolfgang Rieske	Seite 9
1.19	Öffentliche Zustellung - Zekeriya Akcay	Seite 10
1.20	Öffentliche Zustellung - Sebastian Benjamin Weidauer	Seite 10
1.21	Öffentliche Bekanntmachung - Widerruf Organisatorische Leiter für den Rettungsdienstbereich Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
1.22	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung	Seite 10
1.23	Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017	Seite 11
1.24	Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 13.03.2017	Seite 12
1.25	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.03.2017	Seite 12
2.	Beschlüsse des Kreistages – 09.03.2017	
2.1.	Öffentlicher Teil	Seite 13
2.1.1	BV 2017 - 0244 Haushalt 2017 - Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Anlagen hier: Einbringung	Seite 13
2.1.2	BV 2017 - 0245 Stellungnahme Landkreis Ostprignitz-Ruppin zum Referentenentwurf des Ministeriums des Innern und für Kommunales für ein „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 01.12.2016	Seite 13
2.1.3	BV 2017 - 0246 1. Satzung zur Änderung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2015	Seite 13

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.1.4	BV 2017 - 0247 2. Satzung zur Änderung über die Abfallgebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2015.....	Seite 13
2.1.5	BV 2017 - 0251 Gremienbesetzung: Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans“ Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
2.1.6	BV 2017 - 0252 Bestellung Prüferin im Rechnungsprüfungsamt.....	Seite 13
2.1.7	BV 2017 - 0253 Bestellung eines/r neuen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
2.1.8	BV 2017 - 0254 Grundsatzbeschluss - Errichtung eines Ersatzbaus für das Gesundheitsamt und die Neuruppiner Geschäftsstelle des Jobcenters.....	Seite 13
2.1.9	BV 2017 - 0257 Haushalt 2016 - Überplanmäßige Aufwendungen für Sonderabschreibungen von Kreisstraßen und Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger investiver Auszahlungen.....	Seite 13
2.1.10	BV 2017 - 0259 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen - Lieferung von Beleuchtungskörpern/Leuchtmitteln.....	Seite 13
2.1.11	BV 2017 - 0265 Ausnahmegenehmigung von Vergabegrundsätzen - Installation von Beleuchtungskörpern/Leuchtmitteln.....	Seite 13
2.1.12	BV 2017 - 0267 Beschluss der Kreistage Prignitz und Ostprignitz-Ruppin zur geplanten Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg.....	Seite 13
2.1.13	AN 2017 - 0238 Antrag der Kreistagsfraktion CDU auf Ergänzung § 6 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 14
2.1.14	AN 2017 - 0256 Gremienbesetzung: Kreis- und Finanzausschuss - Veränderung der Reihenfolge und Berufung von stellvertretenden Mitgliedern der SPD-Fraktion.....	Seite 14
2.1.15	AN 2017 - 0260 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung in beratenden Fachausschüssen.....	Seite 14
2.1.16	AN 2017 - 0262 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.....	Seite 15
2.1.17	AN 2017 - 0264 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Sozial- und Petitionsausschuss.....	Seite 15
2.1.18	AN 2017 - 0266 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss.....	Seite 15
2.1.19	AN 2017 - 0269 Gremienbesetzung: Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH.....	Seite 15
2.1.20	AN 2017 - 0270 Gremienbesetzung: Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH.....	Seite 15
2.1.21	AN 2017 - 0272 Gremienbesetzung: Benennung eines Mitgliedes des örtlichen Beirats des kommunalen Jobcenters Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 15
2.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 16
2.2.1	BV 2017 - 0255/1 Liegenschaftsangelegenheiten – Veräußerung von Liegenschaften.....	Seite 16

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

3.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung.....	Seite 16
-----	--	----------

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.1	Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 13.03.2017.....	Seite 19
4.2	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.03.2017.....	Seite 20

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1	1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg vom 01.02.2007.....	Seite 22
5.2	Bekanntmachungsanordnung.....	Seite 22
5.3	Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 22
5.4	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinsberg über weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für 2017.....	Seite 23

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung - Alevtina Usakova

Der Gebührenbescheid vom 15.07.16 mit der Nummer 5010001.564687, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Alevtina Usakova

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

*Im Auftrag
Lipke*

1.2 Öffentliche Zustellung - Ali Ali Al

Der Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 08.03.2017, Aktenzeichen: 1068025 an

Herrn Ali Ali Al

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 08.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 09.03.2017

*Dr. Lüdemann
Amtsleiter*

1.3 Öffentliche Zustellung - Amin Ali Al

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 08.03.2017, Aktenzeichen: 1068494 an

Herrn Amin Ali Al,

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 08.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und

1. Bekanntmachungen

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu

Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 09.03.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.4 Öffentliche Zustellung - Angelique Anacker

Der Gebührenbescheid vom 30.01.17 mit der Nummer 11006.136924, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

Frau Angelique Anacker

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

Im Auftrag
Lipke

1.5 Öffentliche Zustellung - Badria Elsamhoudy

Der Gebührenbescheid vom 08.12.16 mit der Nummer 5010001.574250, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

Frau Badria Elsamhoudy

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

Im Auftrag
Lipke

1.6 Öffentliche Zustellung - Bushra Hamo Al

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Land-

kreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 08.03.2017, Aktenzeichen: 1068494 an

Frau Bushra Hamo Al

1. Bekanntmachungen

letzte bekannte Anschrift: Str. der Jugend 4b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 08.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 09.03.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.7 Öffentliche Zustellung - Daniel Krogmann

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.02.2017, Aktenzeichen: 1019168 an

Herrn Daniel Krogmann,

letzte bekannte Anschrift: Regattastraße 18 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 27.02.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44, 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag

von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 27.02.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.8 Öffentliche Zustellung - Frank Tiel

Der Gebührenbescheid vom 25.01.2017 mit der Nummer 5010001.576129, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Herrn Frank Tiel

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffent-

licht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

1. Bekanntmachungen

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

*Im Auftrag
Lipke*

1.9

Öffentliche Zustellung - Georg Funk

Die Gebührenbescheide vom 27.02.17 mit den Nummern 5010001.577533 und 5010001.577532, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Herrn Georg Funk

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

*Im Auftrag
Lipke*

1.10

Öffentliche Zustellung - Hasan Ali Al

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 08.03.2017, Aktenzeichen:1068494 an

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Herrn Hasan Ali Al

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 08.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und

Wittstock, den 09.03.2017

*Dr. Lüdemann
Amtsleiter*

1. Bekanntmachungen

1.11

Öffentliche Zustellung - Helal Ali Al

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 08.03.2017, Aktenzeichen:1068494 an

Herrn Helal Ali Al

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 08.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße

18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben Bescheid über die Änderung und werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 09.03.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.12

Öffentliche Zustellung - Holger Schwierz

Der Gebührenbescheid vom 29.11.16 mit der Nummer 5010001.573308, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann

Herrn Holger Schwierz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

Im Auftrag
Lipke

1.13

Öffentliche Zustellung - Hossein Ali Al

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 08.03.2017, Aktenzeichen:1068025 an

Herrn Hossein Ali Al

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 08.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und

1. Bekanntmachungen

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu

Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 09.03.2017

*Dr. Lüdemann
Amtsleiter*

1.14

Öffentliche Zustellung - Hristiyan Karabashev

Die Gebührenbescheide vom 14.09.16 mit den Nummern 5010001.569170 und 5010001.569171, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Herrn Hristiyan Karabashev

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

*Im Auftrag
Lipke*

1.15

Öffentliche Zustellung - Jan Michal Laciak

Die Gebührenbescheide vom 19.08.16 mit den Nummern 5010001.567176 und 5010001.567177, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Herrn Jan Michal Laciak

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.16 Öffentliche Zustellung - Jesus Osciel Bermudez Alcocer

Die Gebührenbescheide vom 15.04.16 mit den Nummern 5010001.555116 und 5010001.555117, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Herrn Jesus Osciel Bermudez Alcocer

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

Im Auftrag
Lipke

1.17 Öffentliche Zustellung - Uladzimir Filipovic

Der Gebührenbescheid vom 11.07.16 mit der Nummer 5010001.564212, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann

Herrn Uladzimir Filipovich

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

Im Auftrag
Lipke

1.18 Öffentliche Zustellung - Wolfgang Rieske

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 06.01.2017, Aktenzeichen: 1000928 Widerspruchsnummer: LK0907R1999 an

Herrn Wolfgang Rieske,

letzte bekannte Anschrift: Hermann-Matern-Str. 6 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist, bzw. Thailand sein soll.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 06.01.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Str. 18 in 16909 Wittstock zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 22.02.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1. Bekanntmachungen

1.19

Öffentliche Zustellung - Zekeriya Akcay

Der Gebührenbescheid vom 09.09.16 mit der Nummer 5010001.568944, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau Zekeriya Akcay

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von

8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.03.2017

Im Auftrag
Lipke

1.20

Öffentliche Zustellung - Sebastian Benjamin Weidauer

Der Bescheid über die Untersagung des Betriebs bei fehlendem Versicherungsschutz, Aktenzeichen: 364017-40036, durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Zulassungsbehörde - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.03.2017 kann

Herrn Sebastian Benjamin Weidauer - geb. am 09.04.1977

nicht zugestellt werden. Da der Aufenthalt des Herrn Sebastian Benjamin Weidauer, zuletzt wohnhaft in 16831 Rheinsberg, Bergstraße 4, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung des Bescheides über Untersagung des Betriebs bei fehlendem Versicherungsschutz.

Der Bescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Zulassungsbehörde, Zimmer 101, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00

Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Bekanntmachung der Benachrichtigung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Bescheid über die Untersagung des Betriebs bei fehlendem Versicherungsschutz Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Im Auftrag

Krüger
Teamleiter Zulassungsbehörde

1.21

Öffentliche Bekanntmachung - Widerruf Organisatorische Leiter für den Rettungsdienstbereich Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Ich widerrufe mit sofortiger Wirkung die Ernennung aller vor dem 01.01.2011 berufenen

**Organisatorischen Leiter
für den Rettungsdienstbereich Landkreis Ostprignitz Ruppin**

Neuruppin, den 24.02.2017

Ralf Reinhardt
Landrat

1.22

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

1. Bekanntmachungen**1.23 Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	256.775.900	669.000	0	257.444.900
ordentliche Aufwendungen	252.680.700	407.600	0	253.088.300
außerordentliche Erträge	416.500	0	0	416.500
außerordentliche Aufwendungen	1.233.500	0	0	1.233.500
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	261.704.500	708.300	0	262.412.800
die Auszahlungen	261.566.200	634.600	0	262.200.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.274.700	669.000	0	249.943.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.303.400	407.600	0	246.711.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.429.800	39.300	0	12.469.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.399.000	227.000	0	14.626.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	863.800	0	0	863.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 Euro um 5.988.000 Euro erhöht und damit auf 5.988.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht verändert.

1. Bekanntmachungen

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

03. bis 11.04.2017

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 13.03.2017

*Reinhardt
Landrat*

1.24 Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 13.03.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 09.03.2017 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 13.03.2017

*Ralf Reinhardt
Landrat*

1.25 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.03.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 09.03.2017 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 13.03.2017

*Ralf Reinhardt
Landrat*

2. Beschlüsse des Kreistages – 09.03.2017

2.1.

Öffentlicher Teil

2.1.1 BV 2017 - 0244 Haushalt 2017 - Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Anlagen hier: Einbringung

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse.

2.1.2 BV 2017 - 0245 Stellungnahme Landkreis Ostprignitz-Ruppin zum Referentenentwurf des Ministeriums des Innern und für Kommunales für ein „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 01.12.2016

Der Kreistag beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Referentenentwurf des Ministeriums des Innern und für Kommunales für ein „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 01.12.2016.

2.1.3 BV 2017 - 0246 1. Satzung zur Änderung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2015

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2015.

2.1.4 BV 2017 - 0247 2. Satzung zur Änderung über die Abfallgebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2015

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2015.

2.1.5 BV 2017 - 0251 Gremienbesetzung: Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans“ Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

Für den Begleitausschuss zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans“ Ostprignitz-Ruppin werden zwei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Stellvertreter /innen als Vertreter/innen des Jugendforums berufen.

Stimmberechtigte Mitglieder: Sven Lippke
Sebastian Adiputra
Stellvertreter/in: Celine Jungbluth
Paula Zoe Wagner

2.1.6 BV 2017 - 0252 Bestellung Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

Der Kreistag bestellt Frau Mareille Nebelin als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt.

2.1.7 BV 2017 - 0253 Bestellung eines/r neuen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag bestellt zum 01.04.2017 Frau Sigrid Schumacher zur ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

2.1.8 BV 2017 - 0254 Grundsatzbeschluss - Errichtung eines Ersatzbaus für das Gesundheitsamt und die Neuruppiner Geschäftsstelle des Jobcenters

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis errichtet auf kreiseigenem Grundstück in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin, Neustädter Str. 14 und 9a (ehemaliges AWU-Gelände), einen Ersatzbau für das Gesundheitsamt und die Neuruppiner Geschäftsstelle des Jobcenters.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die Ausschreibung für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen vorzubereiten. Diese Ausschreibung soll mit Beschluss des Nachtragshaushaltes veröffentlicht werden.

2.1.9 BV 2017 - 0257 Haushalt 2016 - Überplanmäßige Aufwendungen für Sonderabschreibungen von Kreisstraßen und Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger investiver Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt überplanmäßige Aufwendungen für Sonderabschreibungen von Kreisstraßen in Höhe von 97.700,00 EUR. Darüber hinaus nimmt der Kreistag bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis.

2.1.10 BV 2017 - 0259 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen - Lieferung von Beleuchtungskörpern /Leuchtmitteln

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen und ermächtigt den Landrat für die Vergabe

- Lieferung von Beleuchtungskörpern/Leuchtmitteln im Rahmen der Fördermaßnahme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) für Liegenschaften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin den Zuschlag zu erteilen.

2.1.11 BV 2017 - 0265 Ausnahmegenehmigung von Vergabegrundsätzen - Installation von Beleuchtungskörpern/Leuchtmitteln

Der Kreistag beschließt, dass die Vergaben

- Installation von Beleuchtungskörpern/Leuchtmitteln im Rahmen der Fördermaßnahme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) für Liegenschaften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abweichend von den Vergabegrundsätzen nicht durch den Kreis- und Finanzausschuss, sondern nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe durch den Landrat erfolgen.

2.1.12 BV 2017 - 0267 Beschluss der Kreistage Prignitz und Ostprignitz-Ruppin zur geplanten Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg

1. Die Kreistage Prignitz und Ostprignitz-Ruppin lehnen den vom Ministerium des Innern und für Kommunales vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze ab. Der Referentenentwurf verfehlt die mit den Reformbestrebungen durch das Land gesteckten Ziele bürgernahe, effektive und zukunftsfeste Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Die alleinige Vergrößerung der Kreisgebiete ist kein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument, um den Herausforderungen des demografischen Wandels für eine effiziente, am Bürger- und Gemeinschaftswohl orientierte Verwaltungsstruktur zu begegnen.

2. Die beabsichtigte Kreisgebietsreform stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Es besteht keine Notwendigkeit für eine Kreisgebietsreform, da das Land an

2. Beschlüsse des Kreistages – 09.03.2017

seinen ursprünglichen Zielen durch einen Eingriff in die Gebietskulisse eine substantielle Funktionalreform zu ermöglichen, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und Einsparpotentiale zu erschließen, offensichtlich nicht mehr festhält.

3. Der Nachweis der Erforderlichkeit einer Kreisgebietsreform im Sinne einer Fusionsrendite wird nicht geführt. In dem Referentenentwurf fehlen eine Defizitanalyse der bisherigen kreislichen Strukturen und eine Gegenüberstellung validierter Prognosen für die Landkreise mit und ohne Kreisgebietsreform. Darüber hinaus lässt der Referentenentwurf eine angemessene Betrachtung des Flächenfaktors bei der Beurteilung der Effizienz einer Verwaltung vermissen, wenn in Flächenlandkreisen mit niedriger Einwohnerzahl ausschließlich auf pro Kopf-Kosten abgestellt wird. Es fehlt an einer ernsthaften Prüfung von Alternativen zu einer Kreisgebietsreform.
4. Wir fordern, unabhängig von einer Kreisgebietsreform, eine substantielle Übertragung von Aufgaben des Landes an die Landkreise im Wege einer umfassenden Funktionalreform, mit der die kommunale Selbstverwaltung nachhaltig gestärkt wird.
5. Wir begrüßen und unterstützen die Absicht des Landtages, unabhängig von den derzeitigen Reformplänen, im Entschließungsantrag vom 12.07.2016, eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes herbeizuführen. Ziel muss die Aufwertung der Fläche und die stärkere Berücksichtigung der Soziallasten sein.

Die Landräte und die Vorsitzenden der Kreistage Prignitz und Ostprignitz-Ruppin werden beauftragt, die Präsidentin des Landtages Brandenburg und die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag Brandenburg vertretenen Parteien über diesen Beschluss schriftlich zu informieren.

2.1.13 AN 2017 - 0238 Antrag der Kreistagsfraktion CDU auf Ergänzung § 6 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Die CDU-Fraktion beantragt, dass dem § 6 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ein Absatz 5 in folgender Fassung hinzugefügt wird:

„Bei Grundstücken mit Gartenlauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes werden Restabfallbehälter nur auf Anforderung des zuständigen Kleingartenvereins zur Verfügung gestellt. Eine Gebührenpflicht entsteht erst mit Anforderung der Tonne. Bereits gelieferte Tonnen können zurückgegeben werden“.

2.1.14 AN 2017 - 0256 Gremienbesetzung: Kreis- und Finanzausschuss - Veränderung der Reihenfolge und Berufung von stellvertretenden Mitgliedern der SPD-Fraktion

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion die Änderungen der Besetzungen und der Reihenfolge der Stellvertretungen im Kreis- und Finanzausschuss wie folgt:

1. Berufungen als stellvertretende Mitglieder:

Berufung zum 2. stellvertretenden Mitglied Axel Gutschmidt
Berufung zum 3. stellvertretenden Mitglied Manfred Richter

2. Änderung der Reihenfolge der Stellvertretungen

Als Vertreter/in des 1. Stellvertreters Sven Alisch werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Sabine Ehrlich
Christiane Doll
Michael Bülow

Rainer Hollin
Gottfried Gilde

Als Vertreter/in des 2. Stellvertreters Axel Gutschmidt werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Christiane Doll
Michael Bülow
Gottfried Gilde
Sabine Ehrlich
Rainer Hollin

Als Vertreter/in des 3. Stellvertreters Manfred Richter werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Gottfried Gilde
Sabine Ehrlich
Michael Bülow
Rainer Hollin
Christiane Doll

2.1.15 AN 2017 - 0260 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung in beratenden Fachausschüssen

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion die

1. Besetzung des Ausschusses Wirtschaft, Bauen und Vergabe

Als Vertreter/in des 1. Stellvertreters Axel Gutschmidt werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Christiane Doll
Thomas Settgast
Michael Bülow
Marion Liefke
Ina Muhß
Sven Alisch
Manfred Richter

Als Vertreter/in der 2. Stellvertreterin Sabine Ehrlich werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Thomas Settgast
Sven Alisch
Ina Muhß
Marion Liefke
Michael Bülow
Manfred Richter
Christiane Doll

2. Besetzung des Ausschusses Umwelt und Landwirtschaft

Als Vertreter/in des 1. Stellvertreters Gottfried Gilde werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Ina Muhß
Thomas Settgast
Sven Alisch
Marion Liefke
Michael Bülow
Manfred Richter
Christiane Doll

Als Vertreter/in des 2. Stellvertreters Rainer Hollin werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Manfred Richter

2. Beschlüsse des Kreistages – 09.03.2017

Sven Alisch
Thomas Settgast
Christiane Doll
Ina Muhß
Marion Liefke
Michael Bülow

3. Besetzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport

3.1 Berufung als Mitglied Christiane Doll

3.2 Als Vertreter/in des 1. Stellvertreters Thomas Settgast werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Sven Alisch
Marion Liefke
Rainer Hollin
Axel Gutschmidt
Michael Bülow
Manfred Richter
Gottfried Gilde

Als Vertreter/in der 2. Stellvertreterin Ina Muhß werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Manfred Richter
Axel Gutschmidt
Gottfried Gilde
Michael Bülow
Rainer Hollin
Sven Alisch
Marion Liefke

4. Besetzung des Sozial- und Petitionsausschusses

4.1 Berufung als Mitglied Michael Bülow

4.2 Als Vertreter/in der 1. Stellvertreterin Marion Liefke werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Manfred Richter
Axel Gutschmidt
Gottfried Gilde
Rainer Hollin
Christiane Doll
Thomas Settgast
Sabine Ehrlich

Als Vertreter/in der 2. Stellvertreterin Ina Muhß werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Sabine Ehrlich
Christiane Doll
Thomas Settgast
Manfred Richter
Axel Gutschmidt
Rainer Hollin
Gottfried Gilde

5. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

5.1 Berufung als Mitglied Michael Bülow
Berufung als 1. Stellvertreterin Christiane Doll

5.2 Als Vertreter/in der 1. Stellvertreterin Christiane Doll werden folgende Fraktionsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge berufen:

Manfred Richter
Axel Gutschmidt
Sabine Ehrlich
Thomas Settgast
Ina Muhß
Rainer Hollin
Gottfried Gilde
Sven Alisch

2.1.16 AN 2017 - 0262 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion „DIE LINKE“ die Änderung der Besetzung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wie folgt:

1. Abberufung des sachkundigen Einwohners Herr Paul Schudlach
2. Berufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Marita Köhn

2.1.17 AN 2017 - 0264 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Sozial- und Petitionsausschuss

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion die Änderung der Besetzung sachkundiger Einwohner im Sozial- und Petitionsausschuss wie folgt:

1. Abberufung des sachkundigen Einwohners Frank Janda
2. Berufung des sachkundigen Einwohners Christian Halbeck

2.1.18 AN 2017 - 0266 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion SPD die Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wie folgt:

1. Abberufung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Frau Hannelore Gußmann
2. Wahl des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Herrn Michael Bülow
3. Abberufung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Frau Dr. Martina Panke
4. Wahl des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Frau Christiane Doll

2.1.19 AN 2017 - 0269 Gremienbesetzung: Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH

Der Kreistag beschließt, auf Antrag der SPD-Fraktion die Kreistagsabgeordnete Frau Ina Muhß als Mitglied der Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH zu berufen und Herrn Manfred Richter aus dieser Funktion abuberufen.

2.1.20 AN 2017 - 0270 Gremienbesetzung: Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH

Der Kreistag beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion den Kreistagsabgeordneten Herrn Manfred Richter als Mitglied des Aufsichtsrates der PRO Klinik Holding GmbH durch deren Gesellschafterversammlung berufen zu lassen.

2.1.21 AN 2017 - 0272 Gremienbesetzung: Benennung eines Mitgliedes des örtlichen Beirats des kommunalen Jobcenters Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Benennung von Sven Alisch als Mitglied des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters.

2. Beschlüsse des Kreistages – 09.03.2017

2.2

Nichtöffentlicher Teil

2.2.1 BV 2017 - 0255/1 Liegenschaftsangelegenheiten – Veräußerung von Liegenschaften

Der Kreistag beschließt den Verkauf:

1. des noch zu vermessenden Teilgrundstückes und des aufstehenden Gebäudes Alt Ruppiner Allee 41a, Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 9, Flurstück 75, mit einer Gesamtgröße von ca. 3.400 m² an die Ruppiner Kliniken GmbH Neuruppin, Fehrbelliner Straße 38 in 16816 Neuruppin
2. den Verkauf des Grundstücks nebst aufstehendem Gebäude Alt Ruppiner Allee 40a, Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 9

- Flurstück 55, 2.591 m², einer Parkplatzfläche Gemarkung Neuruppin, Flur 9, Flurstück 57, 500 m² und noch zu vermessenden Teilgrundstücken Gemarkung Neuruppin, Flur 9, Flurstück 75, ca. 4.300 m² Grünfläche im Jahr 2018 mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden,
3. den Verkauf des Grundstücks nebst aufstehendem Gebäude Alt Ruppiner Allee 41b, Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 9, Flurstück 75 mit einer Größe von ca. 8.000 m² mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden im 2. Halbjahr 2017.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

3.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806

Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaf-

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

fung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.
- (2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

- (3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

- (1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.
- (2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:
 - a) Familienname
 - b) Geburtsname
 - c) Vornamen
 - d) Ordensname, Künstlername
 - e) Tag der Geburt
 - f) Ort der Geburt
 - g) Anschrift
 - h) Dokumentenart
 - i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

- (3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.personalausweisportal.de veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.
- (5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

- (6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3 Kosten

- (1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.
- (2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.
- (3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.
- (5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenersatzung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017
gez. Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

gez. Peter Hans
Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017
gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017
gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017
gez. Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

gez. Markus Derling
Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017
gez. Jann Jakobs
Oberbürgermeister

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017
gez. Bodo Ihrke
Landrat

gez. Carsten Bockhardt
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017
gez. Stephan Loge
Landrat

gez. Chris Halecker
Erster Beigeordneter

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski
Landrat

gez. Dr. Henning Kellner
Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig
Landrat

Erster Beigeordneter

gez. Christian Stein

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt
Landrat

gez. Rainer Schinkel
Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe
Landrat

gez. Christian Müller
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp
Landrat

gez. Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüge
Landrat

gez. Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann
Landrat

gez. Michael Buhrke
Dezernent für Finanzen,
Ordnung und Innenverwaltung

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

gez. Werner Nüse
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Erster Beigeordneter

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.1 Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 13.03.2017

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 09.03.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Bei Grundstücken mit Gartenlauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes werden Restabfallbehälter nur auf Anforderung des zuständigen Kleingartenvereins zur Verfügung gestellt. Eine Gebührenpflicht entsteht erst mit Anforderung der Tonne. Bereits gelieferte Tonnen können zurückgegeben werden.

2. § 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden im gesamten Landkreis bei Nutzung eines Restabfallbehälters Bioabfallbehälter mit einem Fas-

sungsvermögen von 60 l und 120 l für die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle bereitgestellt. Eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht. § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

3. § 12 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 12 Abs. 6 wird zu Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung:

Bereitgestellte Bioabfallbehälter, die vom Abfallbesitzer oder -nutzer ein Jahr lang nicht benutzt werden, sind an den Landkreis zurückzugeben. Sie werden vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten abgeholt.

5. § 21 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 120 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 13.03.2017

Ralf Reinhardt
Landrat

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.2 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.03.2017

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl./97, (Nr. 05), S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 09. März 2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 8. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 16. Dezember 2016, Seite 14) beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenen

60-l-Restabfallbehälters	=	2,29 €	60-l-Bioabfallbehälters	=	2,29 €
80/90-l-Restabfallbehälters	=	3,24 €	120-l-Bioabfallbehälters	=	4,58 €
120-l-Restabfallbehälters	=	4,58 €			
240-l-Restabfallbehälters	=	9,16 €			
1.100-l-Restabfallbehälters	=	41,97 €			

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von einer Entleerung je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 - mit Ausnahme der Mindestentleerungen - entsprechende Anwendung.

3. Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

zu § 3 Abs. 7

a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/pro Anlieferung
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird (bis 0,5 m³)	6,45
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	15,50
	- bis 0,1 m³ - 0,11 – 0,2 m³	31,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	15,50
	- bis 0,1 m³ - 0,11 – 0,2 m³	31,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17,80
	- je angeliefertem Mineralfasersack - je angeliefertem 120-l-Sack	2,50
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur)	32,50
	- je angeliefertem 0,5 m³ - je angelieferten 120-l-Sack	7,80
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	17,80
	- je angeliefertem Mineralfasersack - je angeliefertem 120-l-Sack	2,50

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) - je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m ²	4,25
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen - bis 0,25 m ³	8,80
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung - bis 0,25 m ³ - 0,26 – 0,5 m ³	6,00 12,00

b) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg

Abfall- schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	128,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	128,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	128,00
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	61,46
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	295,95
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	128,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	295,95
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	169,81
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur)	2.079,78
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	169,81
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	111,84
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	84,55
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	128,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	128,00
19 08 02	Sandfangrückstände	128,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	128,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	128,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,00
20 03 07	Spermüll	128,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	128,00

1 Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 13.03.2017

Ralf Reinhardt
Landrat

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg vom 01.02.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat aufgrund der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 13.03.2017 folgende 1. Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls geboten und möglich ist. Bei Verstorbenen entfällt die Anhörung.“

„Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder sonstigen grob schädigendem Verhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Rheinsberg, den 16.03.2017

*Rau
Bürgermeister*

5.2 Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 13.03.2017 beschlossene „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2017“ vom 16.03.2017 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 16.03.2017

*Rau
Bürgermeister*

5.3 Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Auszahlungen auf 17.465.455 €

festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	14.008.323 €
ordentlichen Aufwendungen auf	14.008.323 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	16.973.644 €

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.286.144 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.248.650 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.692.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.979.111 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	995.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.237.694 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **391 v. H.**

2. Gewerbesteuer **319 v. H.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

12.500 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

302 v. H.

5.4 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinsberg über weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für 2017

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I, Nr. 46) in Verbindung mit §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 13.03.2017 für das Gebiet der Stadt Rheinsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Rheinsberg und dessen angehörigen Ortsteile dürfen alljährlich, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG – Allgemeine Ladenöffnungszeiten, zu folgenden Anlässen und Zeiten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- am 3. Sonntag im Monat April (Rheinsberger Kunsthandwerkermarkt)
- am 2. Sonntag im Monat Mai (Rheinsberger Hafenfest)
- am 3. Sonntag im Monat Juli (Drachenbootrennen/Leuchtturmfest)
- am letzten Wochenende im Monat August (Bahnhofsfest)
- am 2. Sonntag im Monat Oktober (Rheinsberger Töpfermarkt)
- am 2. Adventssonntag (Rheinsberger Weihnachtsmarkt)

§ 2

Inhaber von Verkaufsstellen, die von den Öffnungszeiten der unter § 1 die-

ser Verordnung genannten weiteren verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen Gebrauch machen, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Werden Arbeitnehmer/-innen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, Das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden auf der Grundlage des § 12 BbgLÖG verfolgt und geahndet.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Rheinsberg, den 16.03.2017

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: gieselmandruck@potsdam.de